

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0860/2010

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Antrag

1. Den Jahresabschluss 2009 mit den Teilen:

- A1 Bilanz
- A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2009
- A3 Anhang 2009
- A4 Anlagenspiegel 2009
- A5 Lagebericht 2009

festzustellen.

2. Dem Vorschlag der Betriebsleitung zuzustimmen, den nachstehend in seiner Entwicklung dargestellten Bilanzgewinn in Höhe von **13.166.764,37 €** wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag aus den Vorjahren	13.872.442,65 €
Zuführung in die Rücklage aus dem JA 2008	- 3.800.000,00 €
Abführung an den Haushalt aus dem JA 2008	- 3.770.066,76 €
Jahresüberschuss 2009	6.864.388,48 €
Bilanzgewinn 2009	13.166.764,37 €

- a) **3.571.547,16 €** Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
- b) **5.000.000,00 €** Zuführung in die allgemeinen Rücklagen
- c) **4.595.217,21 €** Vortrag auf neue Rechnung

3. Die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Außer der unter 2 a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA erteilte gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hannover (§ 6 der Haushaltssatzung 2009) bleibt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Hannover, die am 31.12.2005 bereits bestehen, § 113 Absatz 1 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2009 weiter anwendbar. Dementsprechend gilt auch für den Jahresabschluss 2009 der Stadtentwässerung Hannover die Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung).

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 06.04.2010 nach § 28 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister und an die Kommunalaufsicht weitergeleitet.

Nach § 30 der Nds. Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht fest, beschließt über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0
Hannover / 20.04.2010